
Stadt Beelitz

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-1 „Reha-Nord“

Auswertung der Stellungnahmen

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Anschreiben vom 04.05.2022 mit Beteiligungsfrist bis 10.06.2022

Stand: 10.06.2022

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg		Keine Stellungnahme eingegangen.	In der Stellungnahme zum Entwurf vom 30.7.2021 wurde mitgeteilt, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.
2	Landkreis Potsdam-Mittelmark	09.06.2022	<p>Mit Mail vom 04.05.2022 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz mit Stand der Unterlagen vom März 2022.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p>	
2.1	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde		<p>Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans nicht getroffen. Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.</p> <p>Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderungen.</p> <p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zur Versickerungspflicht enthält die Änderung des Bebauungsplanes nicht.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen.</p> <p>Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUK zum Thema Niederschlagswasser: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/</p> <p>Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen.</p> <p>Des Weiteren ist nachfolgend im Zuge der Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren die Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung - Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV zu beachten, die am 4. Mai 2019 in Kraft getreten ist.</p>	
2.2	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		<p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13.1 "Reha-Nord" der Stadt Beelitz gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)</p> <p>Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Bauausführung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).</p> <p>Weiter gehende Hinweise</p> <p>1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) sind in diesem Zusammenhang bei Rückbau- und Abbrucharbeiten zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUK):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende mineralische Abfälle (Betonbruch, Ziegelbruch, Asphaltaufruch, Bodenmaterial etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m³) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98 (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>3. Hinsichtlich der Entsorgung im Zuge von Um- und Rückbauarbeiten anfallender gefährlicher Abfälle gilt:</p> <p>Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:</p> <p>- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14467 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de</p> <p>Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>- https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/</p> <p>beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).</p> <p>4. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p>	
2.3	Untere Bodenschutzbehörde		<p>Altlasten</p> <p>a) Einwendung:</p> <p>Bei dem zur Bebauung vorgesehenen Flurstück handelt es sich um eine altlastenverdächtige Teilfläche am Altstandort „Ehem. WGT-Militärhospital in Beelitz“. Die Gesamtfläche des o.g. BPL gehört zum Westbereich A des Gesamtkomplexes. Gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG sind altlastenverdächtige Flächen solche, bei denen der Verdacht einer Altlast besteht. Anhaltspunkte dafür liegen gem. § 3 Abs. 1 BBodSchV vor, weil auf dem Standort über einen längeren Zeitraum hinweg mit umweltgefährdenden Stoffen (hier aus der ehemaligen zivilen und militärischen Nutzung des Standortes) umgegangen worden ist.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass Gefahren für die Schutzgüter der Allgemeinheit sowie einzelner Personen (z.B. Boden und menschliche Gesundheit) auch schon deshalb zu besorgen sind, weil auf der Fläche des ehem. WGT in der Vergangenheit zahlreiche Abfälle aus dem Rückbau medizinischer -, technischer - und militärischer Anlagen gelagert oder abgelagert wurden, die geeignet sind spezifische Beeinträchtigungen des Bodens hervorzurufen.</p> <p>Darüber hinaus wurden im Rahmen von Sachstandsermittlungen in den 1990er Jahren 33 ALVF mit zahlreichen Schad- und Abfallstoffen im Bereich des Altstandortes „Ehem. WGT-Militärhospital in Beelitz“ ausgewiesen. Diese können Quellen für Boden- und GW-Belastungen darstellen, weshalb nicht auf die Unbedenklichkeit bei einer beabsichtigten Nutzung der Flächen zur Wohnbebauung geschlossen werden kann. Dazu wird angemerkt, dass in dem durch das BV erfassten Geländeabschnitt</p>	<p>Seitens der UBB wird die Erstellung eines Gutachtens gefordert, ob und inwieweit sich das geplante Bauvorhaben zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit und Gefährdung relevanter Schutzgüter führen kann.</p> <p>Bei einer reinen Umnutzung des Bestandsgebäudes ohne Bodenarbeiten sollten die zuvor genannten Bodenveränderungen auszuschließen sein. Für den Bau z.B. einer Tiefgarage ist ein entsprechendes Gutachten erforderlich. Diese wird jedoch erst im Rahmen der konkreten Bauplanung projektiert.</p> <p>Auf die seitens der Unteren Bodenschutzbehörde geforderte Untersuchungen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verzichtet, da in der Bebauungsplanänderung keine konkreten Hochbauvorhaben vorbereitet werden. Untersuchungen sind bezogen auf konkrete Erdbaumaßnahmen, die zu Bodenveränderungen führen können, im Rahmen der Bauantragstellung zu beauftragen und mit der UBB abzustimmen.</p> <p>Den Einwendungen der Unteren Bodenschutzbehörde wird aus den zuvor erläuterten Gründen nicht gefolgt. Keine Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren; Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>bislang keine altlastenrelevanten Flächen erfasst wurden, die dem geplanten BV entgegenstehen.</p> <p>Bedenken ergeben sich jedoch hinsichtlich der bisher erfolgten Maßnahmen zur Bewertung der Altlastensituation durch die En-roCon GmbH (1995), da die bislang vorliegenden Untersuchungen weit vor Inkrafttreten der altlastenrechtlichen Regelungen des BBodSchG (01.03.1999) sowie der BBodSchV (17.07.1999) durchgeführt wurden. Somit ist eine Gefährdung der relevanten Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Ob für die angestrebten Nutzungen tatsächlich eine Gefahr vorliegt ist deshalb im Wege einer Sachverhaltsermittlung gemäß den aktuell gültigen Vorgaben/Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG, Stand 10/2017) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Stand 07/2020) festzustellen.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998. Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.09.2017 I 3465.</p> <p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999. Zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 19.06.2020 I 1328.</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017. Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.08.2020 I 1728.</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</p> <p>Seitens der UBB kann dem BV unter Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungszustandes der Fläche zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten bodenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Für den gesamten Bereich des BPL sind Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen des Bodenschutzes an die vorgesehene Nutzung der Fläche für Siedlung und Erholung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus sind gem. § 4 Abs. 2 BBodSchG geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren durch schädliche Bodenverunreinigungen, die durch den Zustand von Bestandsgebäuden und/oder techn. Anlagen oder Abfallablagerungen hervorgerufen werden, abzuwehren.</p> <p>Aus diesem Grund ist durch einen Sachverständigen (gem. § 18 BBodSchG) vor-Ort feststellen, inwieweit die geplanten Bauvorhaben zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit und Gefährdung der relevanten Schutzgüter auf dem Grundstück des o.g. BPL oder in dessen Einwirkungsbereich führen können. Die entsprechenden Befähigungsnachweise sind der UBB vor Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahmen vorzulegen.</p> <p>Werden durch den Sachverständigen konkrete Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchG) festgestellt, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 31 BbgAbfBodG), um geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr hinsichtlich des beabsichtigten Nutzungsvorhabens abzustimmen.</p> <p>Ferner muss bei festgestellten Bodenbelastungen mit der UBB abgestimmt werden, ob die beabsichtigten Ausweisungen des BPL mit den vorhandenen Bodenbelastungen i.S. der Prüf-, Maßnahme- und Vorsorgewerte gemäß § 8 (1) Nr. 1 und 2 sowie § 8 (2) Nr. 1 BBodSchG vereinbar sind. Grundsätzlich ist anzustreben die Prüfwerte so weit wie möglich zu unterschreiten.</p> <p>Weiter gehende Hinweise</p> <p>Für die Planungssicherheit des Vorhabens ist bereits vor Bebauung der Grundstücke zu ermitteln, inwieweit kontaminierte Bodenbereiche dem zukünftigen Nutzungsvorhaben entgegenstehen. Gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB ist ein vorhandener Verdacht von Bodenverunreinigungen bei der Aufstellung von Bauleitplänen so weit aufzuklären ist, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann und die geplante Nutzung möglich ist. Überdies sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>(§ 1 (6) BauGB). Grundsätzlich darf der BPL keine auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten zurückgehenden Gefahren i.S.d. BBodSchG hervorrufen oder festschreiben. Bei der Abwägung muss deshalb klar sein, ob und wie eine Nutzung entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden kann, vor allem ob eine Sanierung des Geländes erforderlich und möglich ist.</p> <p>Lokale Abgrenzungen von Gebieten/Teilflächen mit erhöhten Schadstoffgehalten i.S.v. § 2 (3) BBodSchG sind im BPL in Form einer Bodenbelastungskarte zu kennzeichnen. Nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB ist darzulegen, welche Bodenbelastungen bekannt sind (Ergebnisse von Untersuchungen und Begutachtungen) und welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nutzung trotz einer bekannten Bodenbelastung maßgebend sind. Eine Zuordnung der für das Plangebiet maßgeblichen Hintergrundwerte (§ 2 Nr. 9 BBodSchV) soll in Abstimmung mit der UBB erfolgen.</p>	
2.4	Untere Naturschutzbehörde		Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
2.5	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		<p>Das Verfahren betrifft den Pavillon für lungenkranke Männer (B3) sowie Teile der gärtnerisch gestalteten Freifläche, Bestandteile des Flächendenkmals Lungenheilstätten in Beelitz-Heilstätten, Quadrant B. Hierbei handelt es sich gemäß §§ 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG – GVBl Land Brandenburg Teil I Nr. 9 vom 24.05.2004, S. 215 ff) um ein Denkmal, welches in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) eingetragen wurde.</p> <p>Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Nutzungsänderung im Sondergebiet Klinik mit dem Gebäude B3 denkmalfachlich und denkmalschutzrechtlich vertretbar. Eine dauerhafte Nutzung sollte dem Charakter des Bauwerks angemessen erfolgen, um den großartigen Gebäudebestand auch für zukünftige Generationen zu bewahren. Die geplante Nutzung ermöglicht vergleichsweise geringe Veränderungen an der Bausubstanz, greift jedoch erheblich in das Gartendenkmal ein und beeinträchtigt die Substanz und das Erscheinungsbild des Gartendenkmals sowie die Umgebung und das Erscheinungsbild des Baudenkmals. Voraussetzung für die Nutzung ist daher, dass alle Eingriffe in die Bausubstanz, die für die Nutzung erforderlich sind, auf das Nötigste beschränkt werden und in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden erfolgen.</p>	Es wird festgestellt, dass die geplante Nutzung aus Sicht des Denkmalschutzes vertretbar ist.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Ergänzungen / Hinweise</p> <p>Die denkmalrechtlichen Belange wurden grundsätzlich in einem vorangegangenen B-Plan-Verfahren abgewogen; nachrichtlich sind sie mit Nennung der im Plangebiet liegenden Einzeldenkmale auf dem Plandokument erfasst. Es fehlt der rechtliche Hinweis, dass sämtliche Veränderungen an Bauwerken, in der Umgebung von Bauwerken und im Bereich der denkmalgeschützten gärtnerisch gestalteten Freifläche einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG bedürfen. Zur Klarstellung soll dieser Hinweises als nachrichtliche Übernahme ergänzt werden.</p> <p>Innerhalb des Sondergebiets B3 sind Einfriedungen und bauliche Abtrennungen verschiedener Grundstücke und Nutzungen unzulässig. Eine den Klinikbetrieb ergänzende Nutzung rechtfertigt nicht die Errichtung von Einfriedungen mit Verweis auf die Abgrenzung der Nutzung „Klinik“. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Planungsfehlern muss im Teil C2 (2) „Gestaltung von Grundstückseinfriedungen“ ein entsprechender Hinweis auf die explizite Unzulässigkeit von Einfriedungen in den Teilbereichen SO B3 und SO aufgenommen werden.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Beelitz-Heilstätten als Denkmal von nationaler Tragweite wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Denkmalbehörden bei den konkreten Planungen möglichst frühzeitig einzubeziehen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird in Plankarte sowie Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Textfestsetzung C2 Nr. 2, dass Grundstückseinfriedungen u.a. ausschließlich zur Abgrenzung zwischen SO Klinik und anderen Nutzungen zulässig ist nicht für das Sondergebiet B3 gilt, wird in Plankarte sowie Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt; Planzeichnung und Begründung um Hinweise ergänzt. Es handelt es sich nicht um eine Planänderung, die eine erneute Beteiligung gemäß 4a Abs. 3 BauGB erfordert.</p>
3	Regionale Planungsgemeinschaft	18.05.2022	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden. Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. Diese Verfahren wurden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09. Juni 2022 und sich anschließender Auswertung eingeleitet. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Ziel des o.g. Änderungsverfahrens ist es, das Baugebiet des bis heute leerstehenden Gebäudes B3 mittels Ergänzung der zulässigen Nutzungsarten, der Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl sowie der Zahl der Vollgeschosse zu überplanen. Der o.g. Planung stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.</p>	
4	Landesamt für Umwelt	08.06.2022	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	
4.1	Wasserwirtschaft		<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 19.07.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
4.2	Immissionsschutz		<p>getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist die erste Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 13.1 "Reha-Nord" der Stadt Beelitz. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 375 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Beelitz. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 2,7 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB1. Ziel der Aufstellung ist die Ermöglichung einer größeren Nutzungsmischung gegenüber der Istsituation im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiete nach § 11 BauNVO2 mit der Zweckbestimmung Wohnungen sowie den Klinikbetrieb ergänzende Nutzungen in Gestalt von Forschung, Bildung, Tagungen ausgewiesen.</p> <p>Bereits mit Stellungnahme 165/21 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB- 3700/703+36#238424/2021 vom 19.07.2021 habe ich mich zu dem Vorhaben geäußert.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)3 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm5 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft6. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie7 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>(LAVG).</p> <p>Planumfeld</p> <p>Das Plangebiet umfasst den Teil des Flurstücks 375, auf welchem das Gebäude der ehemaligen Männer-Lungenheilstation nebst angrenzender Flächen liegt. Dementsprechend ist die Fläche überwiegend bebaut. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Plangebiets des B-Plans Nr. 13.1 „Reha Nord“, im Süden grenzt der in Aufstellung befindliche B-Plan „Verwaltungsstandort“ an.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Das sonstige Sondergebiet besitzt keinen fest definierten Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, vielmehr ist dieser anhand der konkret geplanten Nutzung innerhalb eines Rahmens von 45 - 65 dB(A) am Tag und 35 - 65 dB(A) in der Nacht festzusetzen.</p> <p>Anhand der konkret geplanten Nutzungen ist als zulässiger Rahmen hinsichtlich der Belange des Schutzes vor Lärm für den Tag 55 – 60 dB(A), 40 – 45 dB(A) in der Nacht und 45 – 50 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht sinnvoll.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet können bei üblicher Nutzung je nach konkret realisierter Nutzung Emissionen ausgehen, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Daher ist in den konkret anstehenden Baugenehmigungsverfahren die Zulässigkeit der jeweils angedachten Nutzung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zu prüfen.</p> <p>Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschemissionen durch den Fahrverkehr auf den Straßen L 88 (Straße nach Fichtenwalde) und BAB9 sowie den Zugverkehr auf der Zugstrecke Berlin - Dessau ein. Eine orientierende Berechnung des durch die Straßennutzung verursachten Lärms im Plangebiet ergab eine Unterschreitung der unter dem Unterpunkt „Schutzanspruch“ definierten oberen Grenzen des Immissionsrahmens für Verkehrslärm. Zahlen über die Verkehrsbelegung der Bahnstrecke liegen mir nicht vor, allerdings gehe ich auf Grund der Entfernung des Plangebiets zur Bahnstrecke (größer 300 m) sowie der relativ deutlichen Unterschreitung der definierten Obergrenze für Verkehrslärm davon aus, dass auch unter Berücksichtigung des Zugverkehrs keine Überschreitung vorliegt.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>3. Fazit</p> <p>Somit kann dem Vorhaben unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren in Bezug auf die hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)</p> <p>2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802</p> <p>3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I</p> <p>4 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>6 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48- 54/2021 S. 1050ff)</p> <p>7 Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p>	
5.1	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Archäologische Denkmalpflege</p>	17.05.2022	<p>Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GV-BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
5.2	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</p>	03.06.2022	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft unmittelbar das eingetragene Denkmal:</p> <p>- Lungenheilstätten, bestehend aus Frauen-Lungenheilstätte, Männer-Lungenheilstätte, Männersanatorium [einschließlich dem technischen Denkmal Heizkraftwerk mit Wasserturm und technischer Versorgungsinfrastruktur], Frauensanatorium und den gärtnerisch gestalteten Freiflächen innerhalb dieser Bereiche in Beelitz-Heilstätten. Das Denkmal umfasst Bau- und Gartendenkmalen sowie technischen Denkmale.</p> <p>Wir haben keine Bedenken, der vorliegenden Änderung, die Ergänzung der Textfestsetzung Nr. 2a sowie die Anpassung der Vollgeschosszahl, die GRZ und GFZ, zuzustimmen.</p> <p>Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>- Die früheren Stellungnahmen zu diesem B-Plan aus unserem Haus bleiben bestehen. - Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. - Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
6	Stadtwerke Beelitz	04.05.2022	Die SW Beelitz GmbH hat oder betreibt in Beelitz-Heilstätten keine erdverlegten Medien.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
7	Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“	01.06.2022	Nach Prüfung möchten wir den dargestellten Änderungen zustimmen. Die Belange des WAZ „Nieplitz“ sind nicht betroffen. Hinweise, Bedenken oder Änderungswünsche bestehen nicht.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
8	Telekom	09.06.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Weagesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1, FRef Susanne Tschendel; 2505- 313001 vom 29.07.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter, da die Änderungen im zweiten Entwurf unsere Belange nicht berühren. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 29.07.2021 gilt unverändert weiter; die Änderungen berühren die Belange der Telekom nicht.</p> <p><i>Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2021: Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Dr.- Herrmann-Straße und der Straße nach Fichtenwalde. Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich ausführbar. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer TK-Linien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Oder nutzen Sie hierfür die Web-Applikation (...)</i></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.</p>
9	Landesamt für Bauen und Verkehr	23.05.2022	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit der vorliegenden Änderung des B-Plans soll eine größere Nutzungsmischung ermöglicht werden. Die Änderung bezieht sich auf das Gebäude B 3 und beinhaltet die Ergänzung der zulässigen Nutzungsarten und die Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl sowie der maximalen Anzahl der Vollgeschosse. Die erneute Beteiligung bezieht sich auf eine Ergänzung der Textfestsetzung Nr. 2a.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Ergänzung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
10	Landesbetrieb Straßenwesen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
11	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst		Keine Stellungnahme eingegangen.	
12	Regiobus		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Gemeinde	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Amt Niemegk		Keine Stellungnahme eingegangen.	
2	Gemeinde Schwielowsee		Keine Stellungnahme eingegangen.	
3	Amt Brück	11.05.2022	Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Brück und der amtsangehörigen Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Linthe und Planebruch durch die Planung nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
4	Stadt Trebbin	06.05.2022	Nach Durchsicht der mir übergebenen Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Trebbin zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.1 "Reha-Nord" der Stadt Beelitz keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Weder planungsrechtliche Belange der Stadt Trebbin noch	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.

			wahrzunehmende öffentliche Belange sind von der vorgesehenen Planung betroffen.	
5	Gemeinde Michendorf	10.05.2022	Für die Informationen bedanke ich mich und teile Ihnen gleichzeitig mit, dass durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13.1 „Reha Nord“ der Stadt Beelitz weder die durch die Gemeinde Michendorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt werden.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
6	Gemeinde Kloster Lehnin		Keine Stellungnahme eingegangen.	
7	Stadt Werder (Havel)	10.06.2022	Seitens der Stadt Werder (Havel) bestehen keine Einwände, Bedenken oder Anregungen zu den geplanten Änderungen.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
8	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	10.06.2022	Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung berührt.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.
9	Stadt Treuenbrietzen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
10	Gemeinde Seddiner See	25.05.2022	Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Gemeinde Seddiner See als Nachbargemeinde der Stadt Beelitz keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Keine Planänderung / Keine Berücksichtigung.